

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Schwaben für das Geschäftsjahr 2021 (01.01. bis 31.12.2021)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwaben hat am 03. Dezember 2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), und der am 05. Dezember 2017 von der Vollversammlung beschlossenen Beitragsordnung, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (01.01. bis 31.12.2021) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt:

1. in der Plan-GuV	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	28.917.300 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	32.706.300 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-3.789.000 €
2. im Investitionsplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	800.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.375.500 €

II. Freistellung vom Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

A) Natürlichen Personen und Personengesellschaften mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von

- | | |
|--------------------|-------|
| 1. bis zu 45.000 € | 40 € |
| 2. über 45.000 € | 140 € |

B) Juristischen Personen und Sonstigen nicht A) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. bis zu 45.000 € | 140 € |
| 2. über 45.000 bis 250.000 € | 200 € |
| 3. über 250.000 bis 500.000 € | 400 € |
| 4. über 500.000 bis 750.000 € | 600 € |
| 5. über 750.000 bis 1.000.000 € | 800 € |
| 6. über 1.000.000 € | 1.000 € |

C) Juristischen Personen und Sonstigen nicht A) ohne Berücksichtigung des Gewerbebeitrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sofern jeweils mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. - mehr als 32 Mio. € Bilanzsumme | |
| - mehr als 65 Mio. € Umsatzerlöse | |
| - mehr als 750 Arbeitnehmer | 2.556 € |
| 2. - mehr als 96 Mio. € Bilanzsumme | |
| - mehr als 195 Mio. € Umsatzerlöse | |
| - mehr als 2.250 Arbeitnehmer | 5.112 € |

Sofern die Beitragsumlage mindestens **2.556 €** gemäß Ziffer III. C) 1. bzw. **5.112 €** gemäß Ziffer III. C) 2. beträgt, wird der Grundbeitrag auf **1.000 €** reduziert.

In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitragsstaffelung der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb maßgebend. Der Grundbeitrag gemäß Ziffer III. A) 1., B) 1. und C) gilt auch im Falle von Verlustausweisung.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer III. B) 1. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. § 161 Abs. 1 HGB) und der Unternehmensgegenstand laut Anmeldung beim Handelsregister dies auch widerspiegelt, kann der zu veranlagende Grundbeitrag um 25 % ermäßigt werden.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,20 % des Gewerbebeitrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.

VI. Soweit ein Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage von 80% des letzten der IHK vorliegenden Gewerbebeitrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben. Sind Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind, für das Bemessungsjahr nicht bekannt, wird eine Vorauszahlung auf Grundlage der letzten der IHK vorliegenden Werte erhoben.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die Umstände für die Berichtigung für die vorläufige Veranlagung mitzuteilen, falls der Ertrag/Gewinn des Bemessungsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Grundbeitrags-/ Umlagevorauszahlung an den/die voraussichtliche/n Grundbeitrag/Umlage für den Erhebungszeitraum anpassen. Soweit keine Gewerbesteuerermessbeträge größer als „0 €“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrags gemäß Ziffer III. A) 1., B) 1. und C) erhoben. Die Abrechnung des vorläufig veranlagten Beitrags erfolgt, sobald der Gewerbebeitrag/Gewinn aus dem Bemessungsjahr vorliegt.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbebeitrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, kann die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt werden.

VII. Kredite

Die Industrie- und Handelskammer wird ermächtigt, zur Deckung von Investitionsausgaben Kredite bis zur Höhe von 520.000 € aufzunehmen.

Augsburg, 3. Dezember 2020

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Präsident Hauptgeschäftsführer

Dr. Andreas Kopton

Dr. Marc Lucassen

Komprimierte Übersicht der Plan-GuV 2021		in Euro
+	Erträge aus IHK-Beiträgen und Gebühren	26.716.900
+	Erträge aus Entgelten und sonstige betriebliche Erträge	2.003.800
=	Betriebserträge	28.720.700
-	Materialaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.172.000
-	Personalaufwand	-15.710.300
=	Betriebsaufwand	-31.882.300
=	Betriebsergebnis	-3.161.600
+/-	Finanzergebnis	-583.400
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
-	Steuern vom Einkommen und Ertrag, Sonstige Steuern	-44.000
=	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.789.000
+	Bilanzgewinn aus dem Vorjahr	0
+	Entnahmen aus Rücklagen	4.426.000
-	Einstellungen in Rücklagen	-637.000
=	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0

Die vollständige Fassung des Wirtschaftsplans 2021 liegt in der Hauptgeschäftsstelle der IHK in Augsburg zur Einsicht aus.